



Fassung Vernehmlassung

Kantonales Veloweggesetz (KVwG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; VwG SR 705),

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes.

Art. 2 Velowegnetze

¹ Velowegnetze unterteilen sich in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit.

² Die Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege werden in der Verordnung geregelt.

II. Netzplanung

Art. 3 Netzpläne

¹ Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Netzplan für die Velowege.

² Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.

³ Sie erlassen je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit.

Art. 4 Verfahren

¹ Die Pläne für das Velowegnetz werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

² Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Bezirke sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne an die Standeskommission in geeigneter Weise mitwirken können.

⁴ Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Art. 5 Planänderungen

¹ Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

² Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.

³ Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt der zuständige Bezirk für angemessenen Ersatz.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Wirkung**Art. 7** Öffentliche Nutzung

¹ Die Velowege gemäss Netzplan dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

Art. 8 Entschädigung

¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan aufgenommen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird.

² Bei Flurstrassen steht die Entschädigung der Flurgenossenschaft zu.

³ Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

IV. Erstellung und Unterhalt

Art. 9 Grundsätze

¹ Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.

² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.

³ Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt 50 Prozent der Projektkosten.

⁴ Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

¹ Die Bezirke sind berechtigt, bei Velowegen notwendige Sicherungen zu erstellen. Sie tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

³ Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11 Kennzeichnung

¹ Die Bezirke sind verpflichtet, die öffentlichen Velowege, die nicht entlang oder auf Staatsstrassen verlaufen, entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

² Velowege entlang oder auf Staatsstrassen sind durch den Kanton zu kennzeichnen.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

V. Besondere Bestimmungen**Art. 12** Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Velowege sowie die Koordination der Velowegnetzplanung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

² Dieses kann Weisungen erlassen.

Art. 13 Kantonale Fachstelle

¹ Die Standeskommission bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

Art. 14 Befahren von Wanderwegen

¹ Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.

² Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Änderung bestehenden Rechts

¹ Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 17. Juni 1996 lautet neu:

Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Reiterinnen und Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | cGS Publikation |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|------------------------|
| keine Angabe | keine Angabe | Erlass | Erstfassung | |

Änderungstabelle – Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | cGS Publikation |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------------|
| Erlass | keine Angabe | keine Angabe | Erstfassung | |